

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 3. Septbr. 1798.

## I. Publicandum.

Ohnerachtet wir verschiedentlich und zwar vorzüglich gleich im ersten Jah-  
re unseres Hierseyns, durch ein Advertis-  
sement, in den hiesigen öffentlichen Nach-  
richten unterm 3ten Septbr. und wieder-  
holentlich den 27ten Octbr. 1796. dem Pub-  
lico den Nachtheil geschildert haben, wel-  
cher durch die ungebührliche Verschleppung  
der Rations-Quitungen, dem ganzen Ver-  
pfligungs- Wesen ganz unvermeidlich er-  
wachsen müssen, und wodurch insbesonde-  
re die richtige und prompte Abschließung  
der Vierteljährigen Magazin-Rechnungen,  
vorzüglich behindert würde; so müssen wir  
jedoch zu unserm größten Misfallen wahr-  
nehmen, daß nicht allein auf die von uns  
beygefügte Warnung, sehr wenig geach-  
tet, sondern mit den gedachten Quitungen  
ein so großer Mißbrauch getrieben worden,  
und noch täglich getrieben wird, daß wir  
uns genötigt sehen, zu Verhütung künfti-  
ger unangenehmer Folgen, wodurch die  
Verpfligung der Armee nicht allein unsi-  
cher, sondern sehr schwierig gemacht wird,  
gewisse Einschränkungen und Modalitäten  
festzusetzen, und auf deren Beobachtung  
streuge zu halten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bis-  
her eine Anzahl von Menschen, die gar kei-  
ne Ständische Contracte, und überhaupt,  
bey dem Verpfligungs- Wesen, gar keine  
Geschäfte gehabt haben, sich lediglich mit

den Ankauf von Rations-Quitungen be-  
schäftigen, solche mehrere Monate hindurch,  
und bis zu solchen Zeiten zurückbehalten,  
wo die Naturalien zu höheren Preisen gestie-  
gen sind, als sie den Ankauf der Quitun-  
gen gemacht haben, sodann diesen Zeitpunkt  
wahrnehmen und sich dieser Quitungen,  
durch allerhand Kunstgriffe: entweder durch  
Erschleichung eines Ständischen Contracts,  
oder dadurch, daß sie einen dergleichen zu  
sehr geringen Preisen angenommenen, und  
auf sonstige Weise ohne ihren großen Scha-  
den gar nicht zu erfüllen gestandenen Con-  
tract, sich cediren lassen, zu entledigen  
suchen.

Auf diese Art ist denn nicht allein den  
Magazin-Dienstanten, die prompte Anfertigung  
ihrer Rechnungen, und die gewisse  
Uebersicht der Magazin-Bestände benom-  
men worden, sondern uns auch, die Dis-  
ponirung der einzuliefernden Naturalien  
in dieses oder jenes vordere Magazin, nach-  
dem es die Umstände für nöthig machen.

Wir setzen dadurch hiermit fest:

1) daß von Ablauf des Monat Sept-  
cur, an, keine Rations-Quitungen, länger  
als spätestens bis den 8ten Oct. c. zurück-  
behalten werden dürfen, und in dieser Art  
alle Monat zu verfahren ist, andernfalls  
die Quitungen nicht weiter angenommen,  
sondern als völlig ungültig zurück gewie-  
sen werden sollen.

2) Dürfen diese Quittungen nur von den *Entrepreneurs*, welche wirklich *Ständische Contracte* haben, angekauft werden, und wird die Annahme derselben, im Fall sich Jemand anders, dieses Verboths ohnerachtet darauf eingelassen haben sollte schlechthin bey keinem Magazin stattfinden.

3) Werden weder auf eingelieferte *Naturalien*, noch und am allerwenigsten auf *Rations-Quittungen*, von den *Proviants-Ämtern Interims-Quittungen* erteilt werden, wenn nicht zuvor die Einlieferung durch *Production* eines *Contract*s justificirt worden, weil dieses den *Rendanten* nur die *Geschäfte* erschwert und verwickelter macht, auch solche an sich ganz unnöthig sind, weil der *Entrepreneur* nach geschehener *Ablieferung* zu seiner *Legitimation* eine *Haupt-Quittung* von den *Rendanten* erhält.

4) Da uns die *Disposition* von den resp. höchsten und hohen *Ständen* zugestanden ist, die einzuliefernden *Naturalien*, nach *Befinden* der *Umstände* in die vordern *Magazine*, gegen *Vergütung* festgesetzter *Transport-Kosten* zu verweisen; so wird jeder *Acquirent* eines *ständischen Contract*s gewarnt, sich nicht darauf einzulassen, daß er den *Contract*, durch *Rations-Quittungen* zu erfüllen suche, indem diese *Procedur* auf keine Weise gestattet werden kann.

5) Ist denen *Entrepreneurs*, welche die, in der *Grafschaft Hoya* und sonst in den *Hannoverschen*, wie auch im *Hildesheimischen* und dem *bisseitigen Königlich-Ländlichen*, *cantonirenden Troupen* unmittelbar *verpflegen*, wegen der damit verbundenen mancherley *Schwierigkeiten* auf ausdrückliches *Verlangen*, in ihren *Contracten* zugestanden worden, daß vom 1ten *Oct. c.* ab, es ihnen nur *lediglich* und *allein* erlaubt sey, von diesen resp. *Troupen*, die *Rations-Quittungen* ankaufen zu dürfen, und daß jedem andern ohne Unterschied, dieser *Ankauf* völlig *untersagt* ist. Es wer-

den daher die *Quittungen* von keinen andern *angenommen* werden.

Damit sich nun Niemand mit der *Unwissenheit* dieses zum *Besten* des *Verpflegungs-Werks* nothwendigen *Arrangements* entschuldigen auch vor der im entgegen gesetzten Fall entstehenden *Strafe* sich hüten könne; So ist dasselbe *vermittelt* *Überfissements* in den hiesigen *öffentlichen Nachrichten*, durch *zmalige* hinter einander folgende *Inserirung* zu *Jedermanns* *Nachricht* und *Wissenschaft* gebracht worden.

Minden den 29ten August 1798.  
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat  
des Westphälischen Corps.  
v. Wegener.

## II. Citationes Ediciales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Rutschhaupt aus Börtzen in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Ilsebe geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bösslich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch *Edictalien* angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Rutschhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 8ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierunge-Auscultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angelegt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlaßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe gtrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite *Verheyrrathung* werde nachgelassen werden. Urfundlich ist diese *Edictal Citation*

viernahl ausgefertigt werden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 7ten July 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen.

Craven.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und sügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Johann Heinrich Köster aus Südlengern Amtes Sparenberg Engerschen Districts, daß Eure Ehefrau, die Colona Anna Margaretha Isabein Kösters, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahren bödlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden, so werdet Ihr, der Johann Heinrich Köster hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus ein vor alle mahl auf den 8ten Novbr: a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato, Regierungs Ausrultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angefetzt worden, oder Ihr, der Johann Heinrich Köster werdet für einen bödlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil angenommen, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweitte Verheyration nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal Citation vier mahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einrücken, theils bey der Regierung und Sparenberg Engerschen Amtes Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 6ten July 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.

Majestät von Preußen.

Craven.

**D**er Colonus Jobst beim Kamppe modo Eduniesmeier Besitzer der leibfreyen Stette sub Nr. 12. Bauerschaft Oberlütbe ist nach Ausweis des hiesigen ämtlichen Hypothekenduchs der Bauersch. Oberlütbe pag. 271. der Schule zu Eickhorst ex Obligatione confirmata de 18ten Sept. 1765. ein Capital von 192 Rthl. in Golde schuldig, wofür  $3\frac{1}{2}$  Morgen Saatland im Osterfelde bey Elffte zur Hypothek haften.

Gedachter Debitor ist jetzt willens, dieses Capital abzutragen, verlangt aber von der Eickhorster Schule auß der Quitung die Ausantwortung der Original-Obligation, welche aber Seitens dieser Schule verlohren zu seyn behauptet wird.

Diesemnach werden nun hiemit alle unbekante Gläubiger, welche an dem oben beschriebenen zu löschenden Capitale ad 192 Rthlr. in Golde und darüber ausgestellten Instrumente vom 18. Sept. 1765. als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Priefß-Inhaber rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, und citirt, in Termino den 16ten Decbr. d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen aus dem angezogenen Schulds Documente vom 18. Sept. 1765. anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls selbige zu gewartigen haben, daß sie im Nichterscheinungsfalle damit gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das Capital selbst der Eickhorster Schule ausgezahlt und auf den Grund des auszustellenden Mortifications-Scheins im Hypothekenduche gelöscht werde.

Sign. Hausberge den 2ten July 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

**D**a die Theilung der Frotheimer und Gellenbecker Gemeinheit, die bestehen.

- 1.) aus den Frotheimer Friedebing,
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide

N n 2

4.) den Dickerwalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmacht.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Lander Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Markt, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plaggenhieb, Fische, Teiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthübenemerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümern fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewirken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschlossen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis  
Schrader. Becker.

Auf den Antrag der Köllingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hasewinkelschen Familiens-Stipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Dönabrück belegt gewesenem,

hiernächst aber, von daher eingezogenen und bey den Eheleuten Borgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Stadtgerichts auf den 25ten Januar 1799. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationsmäßigen Gerechtsame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genuß der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jetzige Genuß der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten Ableben der Wittwe Borgmeiers, gebühre? unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß im Fall sich keiner der unbekanntem Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Borgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hasewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung ihrer Ansprüche an dem Genuße des Hasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Dönabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzeigen auch Kippstädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 22ten Juny 1798.

Consbruch. Buddeus.

Das Königliche und Abliche Gesamtgericht zu Cremenner bey Berlin ladet hierdurch binnen 9 Monaten und spätestens bis zum 5ten Juny 1799 vor:

I.) Den seit 1782. verschollenen barbieregesellen Gottfried Wilhelm Rohrlack, oder dessen Erben zur Legitimation zu dem für ihn imgerichtlichen Deposito befindlichen väterlichen und mütterlichen Vermögen von 200 Rthlr., und zu dessen Empfang, un-

ter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und das Vermögen den hiesigen Geschwistern zuerkannt und ausbezahlt werden wird.

2.) Des zu Heyde im Holsteinschen verstorbenen Schumacher Joachim Christian Kammacher einzige Sohn, Joachim Friederich, angeblich im Donabrückschen lebend oder dessen Erben, zur Erklärung, ob er an dem seit 1763. auf der Großmutter, Witwe Kammacher gebornen Schubert Namen im Hypothequen-Buche eingetragenen, bey der Landwehre alhier belegenen, nach deren Tode von seinem Vater angeblich dessen hiesigen Bruder überlassenen, und von dem letztern nunmehr auf den Sohn Reuter Kammacher vererbten kleinen Garten, oder an dem für seinen Vater seit 1863. darauf eingetragenen, angeblw zum Theil ihm selbst vusgezalten, zum Theil aber von dem Vater dem hiesigen Bruder erlassenen Kapital von 50 Rthlr. annody rechtliche Ansprüche zu haben vermeine, widrigenfalls er, oder seine Erben damit werden abgewiesen und die Berichtigung des Hypothequen-Buchs nach dem Antrage der Extrahenten verfügt werden wird.

### III. Sachen, so zu verkaufen

Es soll das sub No. 410. an der Holzstraße wohlbelegene, jedoch haufällige Schulmeiersche Haus, welches nebst dazu gehdrigen, und statt des Hudethells dabey verschriebenen Acker Landes am großen Haler Wege zu 450 Rthlr. gewürdiget ist, im Termino den 7ten September c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, unter der Haupt Bedingung, daß der Käufer solches so fort in sicheren baulichen Stand setzen muß, die Liebhaber können sich also dazu melden, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 24ten August 1798.

Magistrat hieselbst.

Schmidts. Mertebusch.

**Unit Schildesche.** Auf erfolgte Allergnädigste Obergutsherrliche Bewilligung wird die Königl. leibeigenbehdrige Wellmanns Grätte im Wiebolde Schildesche sub Nr. 32. Schulden halber, mit einer omdächtlichen Frist, zum Verkauf ausgestellt, und, ein für allemal Terminus zur Subhastation auf den 20ten Octbr. c. zu Dielesfeld am Gerichtshause anberaunt, alsdann sich also lusitragende Käufer einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zum Colonat gehört Ein Wohnhaus mit Anbau taxirt auf 627 Rthlr. 7 gr.

Ein Kotte taxirt auf 327 Rt. 17 gr. 2 Pf.

Ein Garten mit Obstbäumen auf 400 Rt.

Ein Begräbniß 19 Fuß breit 6 Fuß lang auf 12 Rthlr.

Ein Manns Kirchensitz im Stuhle No 16. auf 25 Rthlr.

Ein Frauens Kirchensitz auf 24 Rthlr.

Dazu ein Brunnen nebst Hude und Weide in der Gemeinheit außer gemeinen Lasten betragen die jährlichen Abgaben an das Stift Schildesche 16 Hünner.

an Domainen 11 gr. 6 Pf.

an Contribution 4 Rthlr. 2 gr.

Der Anschlag soll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

### IV. Sachen zu verpachten.

Da wegen eines Nachgebths der Zuschlag in die am 20ten Jul. c. versuchte öffentliche Verpachtung der in den Anzeigen Nr 20 = 23 bereits beschriebenen hiesigen Alschoffschen Rats Apotheque nicht erfolgen können, und daher ein anderweitiger verpachtung Termin auf 5 bis 6 Jahr von Neujahr 1799 an gerechnet, auf den 28ten Sept. c Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause angesetzt ist, so werden Pachtlustige unter den bereits bekant gemachten Bedingungen hierdurch aufgefordert sich in den präfigirten Termin hieselbst einzufinden, die nähere Conditionen einzuse-

hen, und zu erwarten, daß mit dem annehmlichst bietenden der Pacht Contract abgeschlossen werden soll.

Herfort am Combinirten Königl. und Stadt = Gericht den 24. Jul. 1798.

Eulmeier. Consbruch.

**D**ie Herrschaftliche bey Südborsten im Amte Bückeburg belegene Wassermahl = Mühle welche mit zwey Gängen versehen, und neuerlich in den besten Stand gesetzt worden ist, soll vom instehenden 1ten Octbr. d. J. an, auf Sechs Jahre lang meistbietend verpachtet werden.

Nachden nun hiezu Termin auf Mittwochen den 19ten Septbr. laufenden Jahrs angeetzt worden; so können Pachtlustige sich an gedachtem Tage Vormittags bey Gräßlich vormundschaftlicher Cammer allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Mehrestbietende, nach Beschaffung der zu erlegenden baaren Caution, dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig seyn.

Ausländer werden jedoch zum Gebot nicht zugelassen, als nach dem sie erst gerichtliche Attestation wegen erlangter Kenntnisse im Mühlenwesen beigebracht, und 50 Rtl. in Pistolen zur Sicherheit ihres höchsten Gebots erlegt haben.

Bückeburg den 28ten August 1798.

Aus Gräßlich Schaumburg Pypischer vormundschaftlicher Rentcammer.

#### V. Avertissements.

**E**s werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ebro Königl. Hoheit der Frau Vbrigin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Auforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlichen Majestät von Preussen ernannten, aus dem Regierungs = Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs = Kä-

then v. Hellen und v. Voss bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Voss.

**D**en 18ten Septbr. Nachmittags 2 Uhr soll allhier auf den Wansenhause, verschiedene Ellen Waaren, bestehen in Stücken, Cattun, Lächer, Manchester, Westien, Hosenzeuge, Strümpfe, und dergleichen, öffentlich und gegen baare Zahlung in Preuß grob Cour. durch den Wechler Herrn Meyer verkauft werden.

Liebhaber belieben sich so denn daselbst zur bestimmten Zeit einzufinden. Minden den 31ten August 1798.

**A**im vergangenen Mittwoch den 29ten August ist auf dem Wege zwischen dem Salzwerke bey Rehme, und dem Kirchdorfe Edinghausen, ein Rohrstock mit einem silbernen Beschlage, auf welchem der Buchstabe A eingegraben ist, verloren gegangen. Der erhlliche Finder wird ersucht, ihm gegen ein sehr ansehnliches Geschenk an F. G. Augustin in Minden am Neuen Thore zurück zu geben.

**Minden.** Bey der Wittwe Sassenberg auf der Hufschmiede sind vorstehenden Michaeli im 2ten Stockwerk eine Stube und Cammer und unterwärts eine Stube mit oder ohne Meublen zu vermieten.

**B**ey Dan. Conr. Deltus Erben in Verbmold ist eine Parthey Schaff = Wolle zu verkaufen. Kauflustige können sich deswegen binnen 8 Tagen melden, weil selbe sonst außerhalb Landes verschickt werden soll. den 26sten Aug. 1798.

**Hildesheim.** Donnerstag den 13ten September 1798. soll auf hiesiger Schatzstube des Morgens 10 Uhr die

von hiesigem Hochstift übernommen an die combinirte Demarcations Armee, und zwar in die Magazine zu Preuß Minden und Hannover zu leistende 9te Natural Lieferung an Hafer, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Mindest bietenden dem Befinden nach gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen, und übertragen werden.

### Meinberg im Lippisch. Alles

was dazu be trägt die Pharmacie, dies für die Menschheit so wichtige Studium, zu vervollkommen, muß allen Aerzten und Apothekern lieb und willkommen seyn, und besonders nicht von denen unbenützt bleiben, von welchen diese Kunst und Wissenschaft ausgeübt wird. Um diese Pflicht erfüllen zu können, ist es Erforderniß wissenschaftlich und gut gebildet zu seyn. Es war also ein glücklicher Gedanke pharmaceutische Institute zu errichten, indem durch sie zur Verbesserung der Pharmacie wesentlich beigetragen wird, in so fern als darin die Jünglinge zweckmäßiger gelehret, wissenschaftlicher gebildet, und auf das mehr aufmerksam gemacht werden, welches ihnen als künftige geschickte und wirklich brauchbare Männer nicht entgehen darf.

Seit etwa drey Jahren habe ich mehrere bey mir in Pension stehenden jungen Leuten der ihnen nöthigen Unterricht ertheilt. Ungeachtet es nun eine mühselige Arbeit ist den pharmaceutischen, chemischen, und botanischen Schulmeister zu machen; so bin ich doch nicht abgeneigt, vielmehr völlig entschlossen mein Institut möglichst zu vergrößern, um auch von dieser Seite einem

Fache nützlich zu seyn, dessen Erhebung und Vervollkommnung bekanntlich mir so sehr am Herzen liegt.

Nicht nur übernehme ich die wissenschaftliche und moralische Leitung solcher Leute die sich der Pharmacie gewidmet haben, und noch nichts in diesem Fache wissen, sondern auch solche Apothekergehülften, die als Lehrlinge vernachlässigt sind, und gern das nachholen wollen welches bey ihnen versäumt ist, wie auch solche Jünglinge die Aerzte werden wollen, und nothwendig zuvor wenigstens einige gute pharmaceutische Kenntnisse sich erwerben sollten. Aeltern und Vormünder also welche geneigt sind von meinem Entschlusse Gebrauch zu machen, bitte ich in Portofreyen Briefen sich an mich zu wenden, und die erforderlichen Bedingungen von mir zu vernehmen.

D. G. H. Piepenbring.

### VI Brodt - Taxe.

der Stadt Minden, vom Sept. 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
• 4 = Semmel	8 "
• 1 Mgr. fein Brod	25 = "
• 1 = Speisebrod = Pf.	30 = "
• 6 = gr. Schwarzbrod	9 ½ Pf.

### Fleisch - Taxe.

I Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
I = schlechteres	1 = 6
I = Schweinefleisch	3 = 4
I = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 = 4
I = dito unter 9 Pf.	1 = 2
I = Hammelfleisch	2 = 6

## E x a m i n i r - M e t h o d e .

(F o r t s e t z u n g .)

Bei dem ganzen Unterrichte, welchen wir der Jugend ertheilen, scheint bei allen Verbesserungen, welche derselbe, vorzüglich in Hinsicht der Gegenstände, die vorgetragen werden, in neuern Zeiten erhalten hat, dennoch der wesentliche Fehler obzuwalten, daß die Lehrenden zu thätig, die Lernenden zu unthätig sind. Nur aus diesem Mißverhältnisse läßt es sich erklären, wie es möglich ist, daß die Lesern oft vom Morgen bis an Abend auf den Bänken ihrer Lehrer sitzen können, da sonst etwa fünf Stunden Unterricht hinreichen, dem Zöglinge für den ganzen Tag Beschäftigung zu geben. Aus dieser Ueberthätigkeit der Lehrer leite ich auch den Vorwurf her, welcher vielleicht nicht ganz mit Unrecht der neuern Erziehung gemacht wird, daß ihre Schüler zu gemächlich erzogen werden, und die Gabe, bei langwierigen und anstrengenden Arbeiten auszudauern, weniger ihr Vorzug sey. Es ist eine ziemlich herrschende Meinung, daß die Güte des Lehrers nach der Gabe, seinen Zöglingen jeden Gegenstand gleichsam wie einen Brei in den Mund schmierig zu können, gemessen und der immer für den besten gehalten wird, welcher über den geringfügigsten Umstand ein Langes und Breites kommentiren kann. Das ist ein fürtrefflicher Lehrer, heißt es denn von den Schülern Alt und Jung, der weiß einem alles so deutlich zu machen, daß man es mit beiden Händen greifen kann. Diesem Lobe gemäß wird denn auch gewöhnlich jedes Wort, das von den erklärenden Lippen des Lehrers herabfließt, als sonst nirgends zu kaufende Weisheit mit Aengstlichkeit dem Papiere überliefert. Dieses schmei-

chelt manchem Lehrer, und verblendet sein Auge gegen die Fehler einer Methode, die dem Unpartheischen sogleich einleuchten. Ja, mir ist sogar von einem Lehrer erzählt worden, der durch die Sucht, seinen Schülern Universal Orakel zu seyn, so weit verleitet sey, daß er ihnen sogar die Mühe, einen Autor zu übersetzen, abgenommen, und die Uebersetzung in die Feder diktirt habe. Dieß ist freilich unter aller Kritik. Indessen sind wir doch dieser Methode immer noch näher, als wir billig seyn sollten. Gewöhnlich lassen wir unsere Zöglinge z. B. ein Stück aus einem alten Schriftsteller übersetzen, und übernehmen dann selbst die Erklärung; der Zögling tritt die Rolle des Handelnden ab, wird bloßer Zuhörer und Schreiber. Oder wir zählen in dem geographischen Unterrichte unsern Schülern Stunden lang die Flüsse, Berge, Gränzen vor; erzählen ihnen von der Einrichtung des Landes, von den Merkwürdigkeiten der Städte und so weiter; eine schlimmere Methode, dieß alles den Schülern zu diktiren, will ich gar nicht einmal erwähnen, überzeugt, daß nur solche Lehrer diese noch beibehalten können, bei denen jedes Wort über Methode verloren ist. Ich will, um nicht ohne Noth weitläufig zu werden, bei diesen beiden Gegenständen des Unterrichts stehen bleiben. Was die Erklärung der alten Autoren betrifft, so würde, meiner Meinung nach, für die Schüler besser gesorgt werden, wenn der Lehrer die Rolle des Erklärers ganz dem Schüler abträte, selbst aber die des Examinators annähme. Wäre ein Stück aus einem Schriftsteller von einem Schüler übersetzt, so müßte derselbe, oder

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)